

Wird die Überbringung durch die Briefträger bez. Paketbesteller nicht gewünscht, so kann die Abholung bei einem der unter III bezeichneten Postämter erfolgen, nachdem bei dem beteiligten Postamt eine Abholungs-erklärung niedergelegt worden ist.

Zu Wertsendungen mit mehr als 6000 .16 Inhaltsangabe wird in jedem Falle nur der Ablieferungsschein oder die Postpaketadresse bestellt, wogegen die Abholung der Sendung bei dem betreffenden Postamt erfolgen muß. (Vergl. unter III.)

Im Interesse der Beschleunigung der Bestellung wird dem beteiligten Publikum angelegentlich empfohlen, die Absender, nach Befinden wiederholt, zu **umlicht genauer Wohnungsangabe** (Straße usw., Hausnummer, Stockwerk) in den Aufschriften der nach Dresden gerichteten Briefe und Sendungen, namentlich auch zur Angabe ob Altstadt-Dresden oder Neustadt-Dresden, zu veranlassen.

Bei stattfindendem Wohnungswechsel wolle die alte und die neue Wohnung dem betreffenden Postamt schriftlich angezeigt werden. Derartige Anzeigen können, wenn sie offen sind, in jeden Postbriefkasten unfrankiert eingeworfen werden.

**VII. Schlusszeiten für die abgehenden Postsendungen.**

Die Schlusszeit der einzelnen Posten für Briefe und Päckereien usw. ist in dem im Schaltorraum jedes Postamts aushängenden Postbericht angegeben. Die nach Ablauf der Schlusszeit aufgegebenen Briefe und anderen

Sendungen werden bis zum Abgange der nächsten Post zurückgelegt.

Gegen eine besondere Gebühr von 20 s für jede einzelne Sendung werden auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden Einschreibbriefe und gewöhnliche Pakete zur Beförderung mit der nächsten Gelegenheit angenommen, wenn ein Beamter zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte anwesend ist und die Einkieferung mindestens eine halbe Stunde vor dem Abgange dieser Beförderungsgelegenheit erfolgt.

Bei den Postämtern 1 (Postplatz) und 7 (Kellstraße, Abstellbahnhof) kann die Einkieferung von Postsendungen der bezeichneten Art nach Schalterschluss jederzeit geschehen, da bei diesen Postanstalten ununterbrochener Betriebsdienst stattfindet.

In die Briefkästen der Bahnpostwagen können unfrankierte, durch Marken frankierte, unbeschwerte und nicht einzuschreibende Briefe bis zum Abgang des Zuges eingelegt werden. Die Einkieferung einer größeren Anzahl Briefe durch diese Briefkästen empfiehlt sich nicht.

**VIII. Postbriefkästen und deren Benutzung.**

Zu welchen Zeiten die Postbriefkästen in den einzelnen Stadtteilen an Wochen-, Sonn- und Festtagen entleert werden und zu welchem Postamte die eingeworfenen Briefe zunächst gelangen, ist auf jedem Kasten angegeben.

In die Briefkästen sind gewöhnliche Briefsendungen jeder Art (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Gütermeldezettel) einzulegen, sofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände

nicht die Einkieferung am Schalter notwendig machen.

Einzuschreibende, Wert- und Nachnahmebriefe dürfen in die Briefkästen nicht eingelegt werden.

**Landbriefbestellung** s. unter 2.

**IX. Die Bestellung durch Eilboten.**

Die Bestellung von Eilsendungen erfolgt in der Regel sogleich nach der Ankunft, in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh jedoch nur dann, wenn der Absender dem Vermerk „durch Eilboten“ hinzugefügt hat „auch nachts“. Die Empfänger können durch schriftlichen Antrag die Ausführung oder Ausschließung der Eilbestellung während der Nacht bestimmen.

Briefe mit dem bloßen Zusatz: „cito“, „citissime“, „pressant“, „dringend“ oder „eilig“ und dergleichen mehr werden nicht zur Eilbestellung gebracht, sondern gleich allen übrigen Briefen bei den gewöhnlichen Austragungen den Adressaten behändigt.

An Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postortes sind nur gewöhnliche Briefsendungen zur Eilbestellung zugelassen.

Anmerkung. Der Postbericht hängt bei jedem Postamte zur Einsichtnahme aus; ferner sind bei sämtlichen Postanstalten, sowie durch die Briefträger, Landbriefträger und Paketbesteller die amtlich herausgegebenen „Post- und Telegraphen-Nachrichten für das Publikum“, welche über die wichtigsten Bestimmungen der Post- und Telegraphen-Ordnung und über die Tarvorschriften genaue Angaben enthalten, zum Preise von 15 s für das Exemplar käuflich zu beziehen.

**2. Ortssendungen (Stadtbriefe usw.).**

witz, Stegisch-Remnitz und Weißer Hirsch werden erhoben:

- für gewöhnliche Briefe frankiert 5 s, unfrankiert 10 s;
- für Postkarten frankiert 2 s, unfrankiert 4 s;
- für Drucksachen bis 50 g 2 s, über 50 bis 100 g 3 s, über 100 bis 250 g 5 s, über 250 bis 500 g 10 s, über 500 bis 1000 g 15 s;
- für Warenproben bis 250 g 5 s, über 250 bis 350 g 10 s;
- für Geschäftspapiere bis 250 g 5 s, über 250 bis 500 g 10 s, über 500 bis 1000 g 15 s.

Alle übrigen Sendungen (Pakete mit oder ohne Wertangabe, Geldbriefe, Postanweisungen usw.), welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestell-

gebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

Hiernach wird z. B. berechnet für eine in Dresden zur Post gegebene Postanweisung im Betrage von 370 .4 an einen Einwohner Dresdens

- das Porto mit . . . . . 40 s
- und die Bestellgebühr mit . . . . . 5 s
- für ein Paket im Gewichte von 5 kg
- das Porto für die geringste Entfernungsstufe mit . . . . . 25 s
- und die Bestellgebühr mit . . . . . 15 s

Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Sendungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postortes nicht statt.

**Verzeichnis der in den Landbestellbezirk von Dresden gehörigen Ortschaften, einzelnen Grundstücke usw.**

Die Bestellung erfolgt an Wochentagen täglich einmal (1), bez. zwei- (2), dreimal (3):

**Landbestellbezirk des Postamts 8 in Neustadt (Radeberger Straße).**  
Radeberger Landstraße in Coschwig 12 u. 14. (3)  
Fischhaus. (3)  
König Albert-Parl. (3)

**Landbestellbezirk des Postamts Dresden-Altstadt 20 (Lockwitzer Straße).**  
Bergstraße 122. (2)  
Kleinmochtriz. (2)  
Mochtriz. (2)  
Mochtrizhöhe. (2)  
Pestitz (Klein-). (2)  
Sichertnitz. (2)

**Landbestellbezirk des Postamts Dresden-Neustadt 22 (Torgauer Straße).**  
Mäkten Abbau und Ziegelei. (2)

**Landbestellbezirk des Postamts Dresden-Neustadt 23 (Marienhofstraße).**  
Hellerschenke. (2)  
Räbnitzer Anbau. (2)  
Glasewalds Ruhe. (2)

**Landbestellbezirk des Postamts Dresden-Altstadt 26 (Zwinglistraße).**  
Reicker Gasfabrik. (2)  
Seidnitz. (2)

**Landbestellbezirk des Postamts Dresden-Altstadt 27 (Vicinerstraße).**  
Coschütz. (2)  
Begerburg. (2)  
Dölzchen. (2)  
Villa Cosel. (2)

**Landbestellbezirk des Postamts Dresden-Altstadt 28 (Poststraße).**  
Altnaußlig. (2)  
Naußlig. (2)  
Neunaußlig. (2)

**Landbestellbezirk des Postamts Dresden-Altstadt 29 (Coffeabauder Straße).**  
Burgstädtel. (2)  
Leutewitz. (2)  
Oderwitz. (2)  
Dmschewitz. (2)

**Landbestellbezirk des Postamts Dresden-Neustadt 30 (Wunsenstraße).**  
Raditz. (3)